

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ
über das Reussdelta
 (Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1985 über das Reussdelta¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Zweckbindung und Ausgabenkompetenz

¹ Um die Schutz- und Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes zu finanzieren, wird unter der Bezeichnung «Reussdeltafonds» ein Spezialfonds geführt.

² Der Spezialfonds wird aus allgemeinen Mitteln des Kantonshaushalts gespeisen. Der Landrat bestimmt im Rahmen des jährlichen Kantonsvoranschlags oder mehrjähriger Verpflichtungskredite den Betrag, der in den Spezialfonds eingelegt wird.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel. Er kann diese Befugnis im Reglement der zuständigen Direktion² oder der Reussdeltakommission übertragen.

Neuen Artikel nach dem 5. Abschnitt einfügen

Artikel 8a Übergangsbestimmung

Die Gelder, die sich bereits in der Spezialfinanzierung Reussdelta befinden, werden per 1. Januar 2011 in den Spezialfonds eingelegt.

Sachüberschrift zu Artikel 9

Inkrafttreten

Artikel 9 Absatz 2

aufgehoben

¹ RB 40.1225

² Justizdirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber